

Beschlussvorlage 2026/0207

Abteilung / Amt	Fachbereich 3		2026/0207
Sachbearbeiter	Schaub, Jutta	Datum	30.06.2026

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bau- und Umweltausschuss	21.07.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 2.4 Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.07.2026

**Ortsbehördliche Vorbehandlung von Bauanträgen;
Bauantrag zur Errichtung von einer beleuchteten und doppelseitigen Werbeanlage "City-Star-Board" auf Monofuß,
Marktbreiter Str. 9, Fl.Nr. 1513 Gemarkung Ochsenfurt (BG-2026-148 vom 25.06.2026)**

**Anlagen:
Ansichtszeichnung_geschwärzt**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 19.06.2026 wurde beim Landratsamt Würzburg ein Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von einer beleuchteten und doppelseitigen Werbeanlage „City-Star-Board“ auf Monofuß auf dem Anwesen Marktbreiter Straße 9, Fl.Nr. 1513, Gemarkung Ochsenfurt gestellt. Mit E-Mail vom 25.06.2026 wurden die Unterlagen vom Landratsamt an die Stadt Ochsenfurt für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens übersandt.

Die beantragte Werbetafel mit einer Werbefläche von 2,77 m x 3,74 m und einer Gesamthöhe von 5,27 m soll freistehend errichtet werden.

Die Werbetafel soll zur sog. Fremdwerbung genutzt werden. Es ist geplant, die Werbefläche zeitgesteuert zu beleuchten. Die Beleuchtungszeit richtet sich nach Sonnenunter- und Sonnenaufgangszeiten. Gemäß Beschreibung ist im Zeitraum von 22.00 Uhr abends bis 06.00 Uhr morgens die Werbeanlage nicht beleuchtet.

Der Monofuß besteht aus einem verzinkten Stahlbauhohlprofil auf einem gegossenen Betonfundament. Der Fuß wird zur optischen Aufwertung mit beschichtetem Aluminium verkleidet (Front grau, Seitenblech blau)

Für das Vorhaben ist ein Stellplatznachweis nicht erforderlich.

Fotomontage vom Bauvorhaben



Lageplan



Baurechtliche Beurteilung:

Das betreffende Grundstück befindet sich im sog. unbeplanten Innenbereich. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich als GE (Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO) dargestellt.

Im näheren Umkreis befinden sich weitere ähnliche Werbeanlagen. Die geplante Werbeanlage ist nach Art der Nutzung allgemein zulässig.

Auszug FNP



Beurteilung der Verwaltung:

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein und ist grundsätzlich zulässig.

Bei Errichtung der Anlage ist auf die Freihaltung des Lichtraumprofils der Marktbreiter Straße zu achten sowie auf die Freihaltung des Gehwegbereichs.

Dem Vorhaben kann wie vorliegend unter der vorgenannten Bedingung zugestimmt werden.

Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung:

Planungsrechtliche Zuordnung:	§ 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich
Erschließung des Baugrundstückes:	gesichert
Besondere Feststellungen:	Auf Freihaltung des Lichtraumprofils und Freihaltung des Gehwegbereichs ist zu achten.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorhaben wird wie vorliegend zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Auf Freihaltung des Lichtraumprofils und Freihaltung des Gehwegbereichs ist zu achten.